

# Satzung

## der

# Rälling - Bühne Abstatt e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Rälling - Bühne Abstatt**" und hat seinen Sitz in **Abstatt**. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V." Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Theateraufführungen jeder Art zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt in Abstatt und Umgebung

- Durchführung von Workshops und Schulungen, die diesem Zweck dienen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Zeitaufwand von Vereinsfunktionären kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, binnen zweier Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

(3) Personen, die sich für die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur die in der jeweiligen Versammlung anwesenden Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung auch die gem. § 7 Abs.1 der Satzung vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme,

Über die Sitzungen der Organe sind von den Protokollführern Niederschriften zu fertigen, die auch sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB. sind der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist **einzeln** zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Beschlüsse werden grundsätzlich in einer Vorstandssitzung gefasst, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer, einzuberufen und zu leiten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende ist in den Jahren mit ungerader Jahreszahlen zu wählen, der Kassierer und der Schriftführer in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Kassierer und Schriftführer sind deshalb bei der Gründung für nur ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist berechtigt, auch ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der Kassierer erledigt die laufenden Kassengeschäfte. Er fertigt auf das Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Mitgliederversammlung samt einem Kassenstandsbericht. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen, einen Prüfungsbericht zu fertigen und diesen bei der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und die Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, eine Stimme. Ehrenmitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge oder eventueller Sonderumlagen
- Aufstellung und Änderung der Satzung
- Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Ausschluss eines Mitglieds ( § 3.2. der Satzung)
- Entscheidungen, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im II. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Abstatt (derzeit "Abstatt aktuell") oder durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder (auch durch E-Mail o.ä.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, falls der Schriftführer für die Protokollierung nicht zur Verfügung steht.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Durchführung schriftlich und mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer die Liquidatoren. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abstatt mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kunst- und Kulturförderung und der Jugendpflege zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom  
errichtet.

12. Juli 2017

**Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung  
beigetretenen Personen:**

Oliver Siquax  
Oliver Siquax  
Felix Hoff  
Thomas Winter  
Bob Rosen  
J. Hartmann  
J. Hartmann  
M. Schmidt

Felix Hoff  
Felix Hoff  
1. Hartmann  
Philipp Hoff  
Roya S.  
1. Hartmann  
U. K. Müller  
K. H. Hoff  
T. Klemm  
F. Hoff  
St. Hoff  
M. Hoff  
V. Hoff  
H. Schwarz

Nilla Hoff  
1. Hoffmann  
Silvia Hoff  
M. Hoff  
U. Hoff  
P. Hoff  
K. Hoff